Rechtsverordnung der Gemeinde Hohberg über die Benutzung des Baggersees im Gewann " Im Bruch" im Ortsteil Niederschopfheim

Aufgund von § 28 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohberg, gemäß § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (GBL. S. 578, ber, S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2000 (GBL. S. 581, 698) geändert am 19.12.2000 (GBL S. 745) folgende Rechtsverordnung der Gemeinde Hohberg über die Benutzung des Baggersees im Gewann "Im Bruch" im Ortsteil Niederschopfheim am 12.11.01 beschlossen:

1. Abschnitt
Benutzung des Seeuferbereiches

§1
Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Baggersee sowie für den Uferbereich des Baggersees im Gewann "Im Bruch" auf Gemarkung Hohberg-Niederschopfheim. Der Seeuferbereich umfaßt die Grundstücke Lgb.-Nr. 2437, 2437/1, 2437/2, 2437/3, 2437/5, 2442/4, 2462, 2466 a, 2466 b, 2467, 2468, 2469, 2470, 2494, 2661 in Hohberg-Niederschopfheim.

Die Grenzen des Seeuferbereiches sind in einer, dieser Verordnungen beigefügten Karte im Maßstab 1:5000, farbig eingetragen. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt in Hohberg-Hofweier niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten kostenlos von jedermann eingesehen we[illegible].

§2
Verbotene Handlungen

(1) Im Seeuferbereich (die Abgrenzung des Seeuferbereiches endet am Fahrweg) nach §1 sind folgende Handlungen untersagt:
1. das Baden am südlichen und südöstlichen Seeufer und im Bereich der Betriebsanlagen der Firma Uhl,
2. der Aufenthalt ohne Bekleidung,
3. das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen, (ausgenommen sind die Fahrzeuge von Mitgliedern des Angelsportvereins, des Surfclubs und der Tauchschulbus des Tauchcenters Freiburg),
4. das Waschen von Kraftfahrzeugen (ausgenommen betriebseigene Waschplätze der Firma Uhl und Knäble),
5. das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen,
6. die Mitnahme von Hunden auf die Liegewiese im Bereich des Badeplatzes,
7. das Laufenlassen von unangeleinten Hunden,
8. das Baden von Tieren im abgegrenzten Bereich des Badeplatzes,
9. das Befahren des südlichen Uferweges vom 15.04. bis 30.05.,
10. das Betreten der Böschung mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Stellen,
11. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
12. Verschmutzungen des Ufer- und Wassergeländes.

(2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:
1. Das Reiten
2. Das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen,
3. Das Zelten und
4. Das Aufstellen von Wohnwagen.

2. Abschnitt
Regelung des Gemeindegebrauchs

§3
Beschränkungen

(1) Das Befahren des Baggersees ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret-, Paddel- sowie Segelboote; Surfen ist nur Mitgliedern des Surfclubs Hohberg gestattet), vorbehaltlich der Regelungen in Absatz (2) zulässig:

(2) Für das Befahren des Baggersees gelten folgende Einschränkungen:
1. Folgende Bootstypen sind nicht zugelassen:
   a) Mehrrumpfboote (Katamarane)
   b) Boote mit einer Länge von mehr als 7,50m
   c) Modell- und Spielzeugboote mit Verbrennungsmotoren.

(3) Von dem Verbot des Abs. (1) sind ausgenommen
1. Beamte und Bedienstete der Polizei oder der Gemeinde Hohberg, soweit diese hoheitliche Aufgaben wahrnehmen,
2. Beschäftigte des Rettungsdienstes,

3. Beschäftigte der Firma Uhl, wenn diese Arbeiten der Firma ausführen, die für den Kiesabbau erforderlich sind,
4. nichtmotorisierte vereinseigene Boote des Angelsportvereins.

(4) Aus Gründen der Sicherheit des Sport- und Badebetriebes kann das Bürgermeisteramt die Anzahl der nach §3 zugelassenen Fahrzeuge beschränken.

§4
Vorsichtsmaßnahmen

(1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Baggersees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um besondere
1. die Gefährdung oder Belästigung von Menschen
2. Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
3. eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden,

(2) Folgende Abstände sind einzuhalten:
1. Das Südufer des Baggersees darf nur bis zu einem Abstand von 30 m angefahren werden.
2. Zu den Verankerungsseilen und zum Schwimmbagger ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten.
3. Von badenden Personen 10 m.
4. 5 m von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen in den Uferbereichen und von Booten, aus denen geangelt wird.

(3) Boote ohne Segel und Schwimmer dürfen sich in Fahrt befindlichen Segelbooten nicht soweit nähern, dass diese zu einer plötzlichen Änderung der Fahrtrichtung gezwungen werden. Boote ohne Segel oder Schwimmer haben in Fahrt befindlichen Segelbooten auszuweichen.

(4) Segelboote und Windsurfbretter haben die Fahrregeln des Kapitel 6 der Binnenschifffahrtsstraßenordnung (Anlage zur Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßenordnung vom 8. Oktober 1998, BGBl. I, S. 3148)

(5) Die Eigentümer von Segelbooten und Windsurfbrettern dürfen die Boote bzw. Surfbretter nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelbootes bzw. Windsurfbrettes

(6) Wasserfahrzeuge und Windsurfbretter dürfen nur an den vom Bürgermeisteramt festgelegten Plätzen zu Wasser oder an Land gebracht werden oder an wasserrechtlich zugelassenen Bojen befestigt werden.

(7) In der Zeit von abends 22.^{00} Uhr bis morgens 6.^{00} Uhr, sowie bei stürmischem Wetter oder Sichtbehinderung ist das Befahren des Baggersees mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet.

(8) Für den Sportbetrieb sind nur solche Sportboote und Surfbbretter zugelassen, die unsinkbar sind oder durch ausreichend befestigte Auftriebskörper unsinkbar gemacht worden sind.

3. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§5
Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §2 Abs. 1 Nr. 1 am südlichen und südöstlichen Seeufer und im Bereich der Betriebsanlagen der Firma Uhl badet.
2. sich entgegen §2 Abs.1 Nr. 2 innerhalb des abgegrenzten Seebereiches ohne Bekleidung aufhält,
3. entgegen §2 Abs. 1 Nr. 3 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkfläche abstellt,
4. entgegen §2 Abs. 1 Nr. 4 Kraftfahrzeuge wäscht,
5. entgegen §2 Abs. 1 Nr. 5 Lagerfeuer abbrennt,
6. entgegen §2 Abs. 1 Nr. 6 Hunde auf die Liegewiese im Bereich des Badeplatzes mitnimmt,
7. entgegen §2 Abs. 1 Nr. 7 Hunde unangeleint laufen läßt,
8. entgegen §2 Abs. 1 Nr. 8 Tiere im abgegrenzten Bereich des Badeplatzes baden läßt,
9. entgegen §2 Abs. 1 Nr. 9 den südlichen Uferweg in der Zeit vom 15.04. bis 30.05. befährt,
10. entgegen §2 Abs. 1 Nr. 10 Böschungen betritt, die nicht besonders gekennzeichnet sind,

11. entgegen §2 Abs. 1 Nr. 11 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht,
12. entgegen §2 Abs. 1 Nr. 12 das Ufer- und Wassergelände verschmutzten
13. entgegen §3 Abs. 1 den Baggersee mit nicht zugelassenen Fahrzeugen befährt oder surft, ohne Mitglied des Surfclubs Hohberg zu sein,
14. die in §4 Abs. 2 geforderten Abstände nicht einhält,
15. die entgegen §4 Abs. 7 den Baggersee in der Zeit von abends 22.^{00} bis 6.^{00} Uhr, bei stürmischen Wetter oder bei Sichtbehinderung mit einem Wasserfahrzeug befährt,

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 200 DM (100 €), wenn sie fahrlässig begangen wird mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM (50.000 €) geahndet werden.

§7
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 12.11.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom.15.05.1998 außer Kraft.

2. Die genannten €-Beträge treten zum 1. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim zustande kommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hohberg, den 16. November 2001

Klaus Jehle
Bürgermeister

Vorstehende Rechtsverordnung der Gemeinde Hohberg über die Benutzung des Baggersees im Gewann "Im Bruch" im Ortsteil Niederschopfheim vom 12.11.2001 wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 8. Januar 1973 in den "Hohberg-Nachrichten" (Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde) Nr. 46 am 16. November 2001 öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 4 Abs. 3 GO der Aufsichtsbehörde -Landratsamt Ortenaukreis- angezeigt.

Hohberg, den 16. November 2001

Klaus Jehle
Bürgermeister